

ten und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist dafür ein wesentlicher Ausdruck. Die Dokumente vom 7. Februar 1973 berücksichtigen das mit konkreten Festlegungen, z. B. über den Umfang der Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit (Ziff. 5) und zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat (Ziff. 6) sowie über die Verfahrensweise bei der Organisation von Kollektivberatungen nach § 102 Abs. 3 StPO (Ziff. 11). Abgesehen davon, wird durch die beschleunigte und konzentrierte Durchführung der Strafverfahren generell die kriminalitätsverhütende Wirkung verstärkt.

Zur Wirkungsweise der Verhütung im Strafverfahren

Es widerspricht u. E. dem Ziel und dem Wesen des Strafverfahrens, das Verfahren jeweils nach einzelnen Maßnahmen, Entscheidungen und Aktivitäten zu trennen, die entweder der Aufklärung oder der Verhütung zugeordnet werden können und deren Zusammenführung dann schließlich die dialektische Einheit ausmacht. Der Einheit von Aufklärung und Verhütung von Straftaten entspricht es vielmehr, zielbewußt eine hohe Wirksamkeit aller Maßnahmen, Entscheidungen und Aktivitäten der Ermittlungs- und Anklagetätigkeit sowie der Rechtsprechung unter beiden Aspekten anzustreben.

Die strafprozessualen Maßnahmen sind rechtlich so ausgestaltet, daß in allen Stadien des Verfahrens erzieherisch auf den Täter eingewirkt werden kann, z. B. bei der Vernehmung des Beschuldigten durch das Untersuchungsorgan ebenso wie in der gerichtlichen Hauptverhandlung. Desgleichen sind vielgestaltige Möglichkeiten der aktiven Mitwirkung der Werk tätigen und ihrer Kollektive sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte und der staatlichen Organe im Ermittlungsverfahren, im gerichtlichen Verfahren und bei der Auswertung und Umsetzung der Erfahrungen aus der Strafrechtspflege gegeben (vgl. u. a. §§ 2, 4, 18, 19, 52 bis 57, 70, 71 StPO). Ihre Verwirklichung sichert die erzieherische und damit Kriminalität verhütende Einflußnahme der Gesellschaft in allen Stadien des Strafverfahrens. Die strafprozessualen, Zwangsmaßnahmen gewährleisten die Durchsetzung aller Maßnahmen zur Aufdeckung der Straftaten sowie zur Feststellung, Ausgestaltung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Kriminalitätsverhütende Wirkung ist jeder im Strafverfahren zu realisierenden Handlung immanent. Bei den einzelnen strafprozessualen Maßnahmen ist diese kriminalitätsverhütende Wirkung unterschiedlich; maßgeblich dafür ist die Gewichtigkeit des Beitrags zur Erhöhung des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft und der Bürger vor Straftaten, zur Überwindung bzw. Paralyse der Ursachen und Bedingungen der Straftat und zur Erziehung des Täters. Das bedeutet, daß die Verhütung von Straftaten nicht nur speziellen Maßnahmen, wie z. B. den Maßnahmen nach §§ 18, 19 StPO, Vorbehalten ist.

Die im und durch das Strafverfahren erstrebte politisch-ideologische und charakterliche Stabilisierung der Persönlichkeit des Straftäters sowie die Erhöhung der gesellschaftlichen Aktivität haben wesentlichen Einfluß auf die Verhütung von Straftaten und Rechtsverletzungen überhaupt. Dabei ist hervorzuheben, daß die Verhütung nicht nur das Hervorrufen und das Bestärken von Überzeugungen, Erkenntnissen und Haltungen umfaßt, sondern auch den Zwang als Mittel zur Verhinderung weiterer Straftaten, zur Gewährleistung des Schutzes gefährdeter Personen und Objekte vor Straftaten und zur Sicherung des Erziehungsprozesses einschließt (z. B. durch die Anwendung der Untersuchungs-

haft, der Zuführung, der Beschlagnahme, der Durchscheidung, der Freiheitsstrafe).

Die Gewährleistung der Einheit von Aufklärung und Verhütung von Straftaten

Es wäre falsch, davon auszugehen, daß die verschiedenen kriminalpolizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Maßnahmen im Strafverfahren automatisch verhütende Wirkungen erzeugen. Diese Wirkungen müssen bewußt angestrebt werden.

So gibt es z. B. Einzelfälle, in denen bei Rückfalltätern der Wiedereingliederungsprozeß deshalb nicht intensiv gestaltet werden kann, weil im Strafverfahren die Möglichkeit und Notwendigkeit der Anwendung von Maßnahmen nach §§ 47, 48 StGB nicht beachtet wurden. Das gilt vor allem für solche Täter, die sich durch häufigen Arbeitsplatzwechsel der erzieherischen Einwirkung der Arbeitskollektive zu entziehen versuchen. Ohne den Ausspruch staatlicher Kontrollmaßnahmen haben z. B. die örtlichen Organe bei diesen Tätern nicht die Möglichkeit, die Bindung an einen Arbeitsplatz konsequent durchzusetzen. Die im Strafverfahren zu sichernden verhütenden Wirkungen werden in diesen Fällen nicht rechtzeitig und zielstrebig mit der Rechtsprechung vorbereitet.

In anderen Fällen wird die erforderliche Feststellung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, die kollektive Erziehung und damit die Verhütung weiterer Straftaten vor allem bei einfachen Strafsachen dadurch beeinträchtigt, daß entgegen Ziff. 11 der Dokumente vom 7. Februar 1973 von Kollektivberatungen und der Benennung von Kollektivvertretern abgesehen und statt dessen nur ein Bürger aus dem Lebensbereich des Angeklagten als Zeuge gehört wird.^{3/} Hier werden u. E. oft die gesellschaftlichen Potenzen, insbesondere der sozialistischen Betriebe und Arbeitskollektive, im Kampf gegen die Kriminalität unterschätzt. Natürlich müssen dabei die konkreten Bedingungen und Möglichkeiten der Einflußnahme der Kollektive auf den Angeklagten beachtet werden.

Die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens erfordert daher, entsprechend dem Grundanliegen und der konkreten Zielsetzung des Strafverfahrens die verhütende Wirkung bewußt anzustreben und jeden Schematismus zu vermeiden. Der für die verhütende Wirkung notwendige Aufwand braucht nicht größer zu sein als derjenige, der ohnehin für die Untersuchung, Beweisführung, Anklage und Rechtsprechung, erforderlich ist. Der jeweilige Anteil eines jeden Sicherheits- oder Justizorgans muß dabei mit dem Blick auf die gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Organe sinnvoll in die gesamte Tätigkeit von der Aufdeckung der Straftat bis zur Wiedereingliederung eingeordnet werden.

Zur rationellen Arbeitsweise bei der Verhütung von Straftaten im Strafverfahren

Die Verwirklichung des Zusammenhangs zwischen Aufklärung und Verhütung erfordert, die Aufdeckung und Untersuchung der Straftat so zu führen, daß der Täter rasch ermittelt wird, Charakter und Tiefe des Konflikts, in dem sich der Täter mit seiner Tat gegenüber der Gesellschaft befindet, aufgedeckt werden und die Wege zur Überwindung dieses Konflikts markiert und beschritten werden. Dadurch wird weitestgehend gewährleistet, daß das Recht seiner erzieherischen und gesellschaftsgestaltenden Funktion gerecht wird.

Der verhütende Aspekt des Strafverfahrens orientiert damit nicht — wie oft angenommen wird — auf zusätz-

^{3/} Zur Organisation von Kollektivberatungen nach § 102 Abs. 3 StPO vgl. Mayer, a. a. O., S. 195 f.